



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Gruner Str. 33  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### Mantelkaufregel verstößt gegen den Parlamentsvorbehalt

Stand: 08.11.2006

Nach § 8 Abs. 4 KStG ist der Verlustvortrag im Rahmen des sog. Mantelkaufs davon abhängig, dass eine Kapitalgesellschaft wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch ist, die den Verlust erlitten hat. Das ist nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht mehr der Fall, wenn die Gesellschaft nach der Übertragung ihren Geschäftsbetrieb innerhalb von fünf Jahren mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortsetzt.

Ziel des § 8 Abs. 4 KStG ist dabei grundsätzlich die Unterbindung vom „Handel“ mit Verlusten durch Körperschaften. Dabei wurden die gesetzlichen Anforderungen, die an diese Einschränkung gestellt werden, in den letzten Jahren wiederholt verschärft.

Der BFH äußert in einem am heutigen Tag veröffentlichten Beschluss (22.8.2006, I R 25/06) die Überzeugung, dass die Verschärfungen, die der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl I 1997, 2590, BStBl I 1997, 928) vorgenommen hat, nicht dem Parlamentsvorbehalt des Grundgesetzes entsprechen.

Das Änderungsgesetz sei auf „Spontaninitiative“ der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg im Vermittlungsausschuss eingebracht worden. Es fehle an der notwendigen Mitwirkung des Deutschen Bundestags. Damit sei der Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Anrufungsbegehrens und des ihm zu Grunde liegenden Gesetzgebungsverfahrens überschritten.

Dass das Gesetz später in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erneut geändert worden sei (Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001, BGBl I 2001, 3794, BStBl I 2002, 4), könne den ursprünglichen Verfassungsverstoß nicht heilen.

Der I. Senat hat deshalb ein anhängiges Revisionsverfahren ausgesetzt und die Entscheidung des BVerfG eingeholt. Er knüpft damit an seinen inhaltlich weitgehend gleichen Vorlagebeschluss vom 18.7.2001 (I R 38/99, BStBl 2002 II S. 27, beim BVerfG unter 2 BvL 12/01 anhängig) an, der eine ähnliche Verlustabzugsbeschränkung im Umwandlungssteuergesetz betraf. Über diese Vorlage hat das BVerfG bislang noch immer nicht entschieden.



Würde das BVerfG die Auffassung des BFH teilen, blieben die verschiedenen gesetzlichen Verschärfungen auch nach gegenwärtiger Rechtslage unbeachtlich.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf  
Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.